

Vizepräsident v. Friesen: Das Amendement ist also abgelehnt, und ich kann sofort fragen: ob die Kammer mit diesen Zusätzen und Veränderungen §. 155 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 156.

Erforderniß des Einverständnisses zu einer ständischen Erklärung.

Bei Gegenständen des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises müssen beide Kammern über die zu gebende Erklärung einverstanden sein, bevor selbige als eine gültige Erklärung der Ständeversammlung betrachtet, und dem Könige in einer Schrift, welche von beiden vereint ausgehen muß, vorgelegt werden kann. (Vergl. jedoch §. 130, 131.)

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung zu diesem Paragraphen liegt nicht vor, und wenn Niemand zu sprechen wünscht, kann ich fragen: ob §. 156 unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

Zu §. 157.

Folgen des Mangels an Einverständnis.

Wird über einen Gegenstand, wo es eines Einverständnisses der beiden Kammern bedarf, solches nicht erlangt, so kann selbiger an demselben Landtage nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Nur der Regierung steht frei, denselben in modificirter Maaße wieder in Antrag zu bringen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Seiten der Kammer keine Erinnerung zu diesem Paragraphen gemacht wird, so frage ich: ob §. 157 unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 158.

Fälle, wo eine Kammer allein eine Schrift an den König bringen kann.

Eine Schrift kann von jeder Kammer allein nur in dem §. 140 gedachten Falle oder dann an den König gebracht werden, wenn selbige solche Berathungsgegenstände betrifft, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen eine Vereinigung zwischen beiden Kammern nicht habe zu Stande gebracht werden können.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn auch zu diesem Paragraphen keine Erinnerung gemacht wird, so frage ich: ob die Kammer den §. 158 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Geschäftsverhältnisse der Stände zu der Regierung.

§. 159.

Königliche Mittheilungen an die Stände.

Von den Mittheilungen des Königs an die Stände ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände

Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, kann ich sogleich die Frage stellen: ob die Kammer §. 159 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 160.

Vorzugsweise Förderung der desfalligen Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen. Diese Verbindlichkeit liegt sowohl den Kammern, als ihren Deputationen ob.

Es gehört zu den wesentlichsten Obliegenheiten des Präsidenten, darauf, daß obige Gegenstände vor den übrigen bearbeitet werden, zu bringen, und selbige, sobald sie zur Berathung vorbereitet sind, auf die Tagesordnung zu bringen.

Eine Vertagung kann nur dann stattfinden, wenn solche von Königl. Beauftragten selbst verlangt oder doch genehmigt wird.

Vizepräsident v. Friesen: §. 160 ist ebenfalls ohne Erinnerung geblieben, und wenn Niemand darüber spricht, frage ich: ob er unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 161.

Beantwortung ständischer Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondre auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hier hat die Deputation etwas nicht erinnert, und wenn Niemand spricht, kann ich fragen: ob die Kammer §. 161 unverändert annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 162.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlung mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und nicht allein unter die gedruckten Landtagschriften, sondern auch in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Vizepräsident v. Friesen: Auch hier liegt eine Erinnerung nicht vor, und wenn Niemand etwas äußert, so frage ich: ob die Kammer §. 162 annimmt? — Einstimmig Ja.